

Merkblatt für die Diplomprüfung in der Abteilung II für Studierende mit Studienschwerpunkt Technik

1. Prüfungsrechtliche Bestimmungen

Rechtliche Grundlage des Kolloquiums ist die gültige Prüfungsordnung. Dieses Merkblatt führt die Durchführungsbestimmungen auf.

2. Prüfungsvoraussetzungen

Studierende mit Studienschwerpunkt Technik im Hauptstudium machen einen sogenannten Technikabschluss als zweiten Teil der Diplomprüfung in der Abt. II Technik. (Der erste Teil besteht in der mündlichen Prüfung im Spezialisierungsseminar, die für alle Studierende obligatorisch ist.) Daher ist eine Anmeldung zur Prüfung im Studentensekretariat Voraussetzung. Anmelden kann sich nur, wer die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu gehören die Prüfungsvorleistungen der Abteilung II Technik im 5. und ggf. im 6. Semester.

3. Prüfungsform

Der Technikabschluss soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling bzw. die Prüflinge in der Lage ist/sind, ein Thema aus dem Lehrgebiet der Abteilung II in angemessener Tiefe und Breite verständlich, präzise und interessant darzustellen. Es besteht im Normalfall aus einem 45-minütigen Vortrag (unabhängig davon, ob die Arbeit allein oder zu zweit/zu dritt angefertigt wurde). Danach erfolgt ein ca. 15 minütiges Prüfungsgespräch mit den Prüfern. Die Prüfer behalten sich vor, auch während des Vortrags Fragen zu stellen. Zusätzlich zum Vortrag muss eine schriftliche Ausarbeitung des Themas abgegeben werden. Ihr Umfang soll 30 bis maximal 50 Seiten nicht überschreiten. Zu bestimmten Themen kann auf Vereinbarung auch ein Film oder ein sonstiges mediales Werk realisiert werden. Hierzu wird auf die beiden spezifischen Merkblätter verwiesen. Im Anschluss an die Vorführung des Films oder sonstigen medialen Werks erfolgt ebenfalls ein Prüfungsgespräch. Die Abnahme von Zwischenarbeitsschritten (z.B. Rohschnitt o.ä.) kann vereinbart werden.

4. Prüfer

Erster Prüfer ist der geschäftsführende Professor der Abt. II Technik. Die zwei anderen Prüfer werden aus dem Kreis der fachlich kompetenten Lehrkräfte der HFF bestellt.

5. Themen

Von den Studierenden wird ein Themenvorschlag zum Technikabschluss anhand eines einseitigen Exposés erwartet. Zudem stellen die Prüfer Themen zur Wahl. Thematisch muss der technische Aspekt im Vordergrund stehen. Filmhistorische, filmtheoretische, filmwirtschaftliche sowie allgemein gestalterische Themen sind nur dann möglich, wenn die behandelten technischen Aspekte im Exposé konkret benannt werden und inhaltlich den Hauptteil der Arbeit ausmachen. Bei Themen, die im Team bearbeitet werden, muss eine individuelle Bewertung durch Ausweis der individuellen Anteile am Werk möglich sein.

6. Anmeldung, Termine, Fristen

Laut § 11 der Prüfungsordnung müssen Sie sich im 6. Studiensemester zum Kolloquium angemeldet haben. Die Anmeldung hat unmittelbar nach dem erfolgreich abgeschlossenen Schwerpunktseminar zu erfolgen. Danach besteht eine Frist von maximal einem Jahr bis zum Kolloquiums-Termin. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit einem kurzen Exposé (ca. 1 Seite). Das Thema und die Art der Ausführung müssen vor der Anmeldung mit dem 1. Prüfer abgesprochen sein. Die Anmeldung ist verbindlich. Pro Jahr werden vier Terminblöcke für Kolloquien angeboten: Jeweils zu Anfang und Ende jedes Semesters. Gemäß Prüfungsordnung muss die Anmeldung mindestens zehn Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

7. Rücktritt, Terminverlegung, Themenwechsel

Ein Rücktritt vom angemeldeten Prüfungstermin, eine Verlegung desselben oder ein Themenwechsel sind nur in zwingenden Fällen möglich (Krankheit, Trauerfall, höhere Gewalt o.ä.). Dreharbeiten, Produktionsvorbereitungen oder Festivalbesuche fallen ausdrücklich nicht hierunter. In jedem Fall ist für einen Rücktritt, eine Verlegung oder einen Themenwechsel vor dem Prüfungstermin die Genehmigung des 1. Prüfers einzuholen.

8. Bewertung

Bei der Bewertung stehen die technischen Aspekte im Vordergrund. Neben der sachlichen Richtigkeit und der fachlichen Relevanz geht auch die Qualität und das Timing des Vortrags/der Präsentation in die Bewertung mit ein. Für die Präsentation stehen grundsätzlich alle im Haus verfügbaren Medien zur Verfügung. Die Ausarbeitung, Vorbereitung und Durchführung der Präsentation ist Sache des Prüflings. Verschonen Sie die Prüfer auf jeden Fall mit dem Suchen oder Spulen von Videos im Suchlauf! Einzelne Filmszenen kopieren Sie am besten in der richtigen Reihenfolge auf Datenträger. Achten Sie auf das Timing. Fast alle Kolloquiumskandidaten tendieren dazu, sich ein zu großes Pensum vorzunehmen. Der Vortrag wird dann zu lang und muss von den Prüfern abgebrochen werden. Ein nennenswerter Anteil der Bewertung richtet sich nach Ihrer Fähigkeit, Ihr Thema in 45 Minuten darzustellen! Dazu sollte die Gliederung für den Vortrag keinesfalls länger als eine Seite sein.

9. Note

Die Note wird aus dem Vortrag und der schriftlichen Arbeit bzw. aus dem Kolloquiumsfilm gewonnen. Sie wird zeitnah nach der Prüfung und ggf. dem Lesen des schriftlichen Teils bekannt gegeben. Es folgt eine schriftliche Begründung.

10. Wiederholung

Sollte das Prüfungsergebnis nicht ausreichend sein oder erscheint der Prüfling nicht oder ist das Thema verfehlt, kurzum, ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

Danach ist laut geltender Prüfungsordnung keine weitere Wiederholung möglich. Das Diplom an der HFF ist dann endgültig nicht bestanden.

11. Archivierung der Arbeit

Der schriftliche Teil und die Filmbeispiele bzw. die elektronischen Präsentationsmedien der Arbeit dienen vor allem dazu, das von Ihnen erarbeitete Wissen den nachfolgenden Studierenden zugänglich zu machen. Der schriftliche Teil muss zum Kolloquiums-Vortrag abgegeben werden. In berechtigten Ausnahmen kann vom Prüfer ein späterer, eventuell mit Korrekturen verbundener Abgabetermin festgelegt werden.

Der schriftliche Teil und die Filmbeispiele bzw. die elektronischen Präsentationsmedien werden in der Abteilung II Technik archiviert und in der Bibliothek bereitgestellt. Hierzu werden alle Arbeiten in einer Datenbank katalogisiert. Um diese Arbeit zu erleichtern, muss der schriftliche Teil und die Beschriftung der Videokassetten/Filmrollen/Datenträger folgende Punkte erfüllen:

Eines der beiden abzugebenden Exemplare muss gebunden sein (z.B. Metallspiralbindung, Rückseite Chromolux-Bindekarton), das andere ungebunden. Das äußere Deckblatt der schriftlichen Arbeit enthält folgende Angaben:

- Titel der Arbeit
- Name des Verfassers oder der Verfasser
- Abteilung, Kurs
- die Bezeichnung „Technikabschluss, schriftlicher Teil“ o.ä.
- Datum der Prüfung.

Die Hülle der Datenträger muss folgende Angaben enthalten:

- Titel der Arbeit
- Name des Verfassers oder der Verfasser
- Abteilung, Kurs
- Länge des Beitrags
- die Bezeichnung „Technikabschluss, Bildbeispiele“ bzw. „Film zum Technikabschluss“ o.ä.
- Datum der Prüfung.

Aus dem Titel muss, gegebenenfalls durch einen Untertitel, das Thema der Arbeit hervorgehen. Der schriftliche Teil muss am Anfang eine Inhaltsangabe in etwa 3-5 Sätzen enthalten, die in die Datenbank eingegeben wird. Diese Inhaltsangabe ist zusätzlich als Textdatei an das Sekretariat abzugeben.

Viel Erfolg!

Prof. Dr.-Ing. Peter C. Slansky

HFF, 17.05.2019